

G. Aufbau der Staatsgewalt

I. Volksvertretung der Republik

Artikel 50

(1) Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

Artikel 51

(1) Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

(2) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.¹²

(3) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 52

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.¹³

12. vgl. hierzu das Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 vom 4. 8. 1954 (GBl. S. 667), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 8.

13. ebenda.